

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

7. Juli 2021

FAQ

Häufige Fragen zur Unterstützung nach §67b

Wer kann Förderbeiträge nach §67b beantragen?

Jede politische Gemeinde oder Kirchgemeinde einer Landeskirche im Kanton Aargau. Das zuständige Gemeinderatsmitglied oder die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber, resp. die Präsidentin / der Präsident der Kirchenpflege unterschreibt das Antragsformular.

Weshalb stellt die Gemeinde oder Kirchgemeinde einen Antrag?

Ziel ist, dass die Gemeinde oder Kirchgemeinde einer Landeskirche von kinder- und jugendfördernden Massnahmen in ihrer Gemeinde Kenntnis hat, so dass diese koordiniert und gesteuert werden können.

Bis wann muss das Gesuch vorliegen?

Eine Eingabe ist jederzeit möglich. Das Gesuch muss jedoch im Vorjahr der Umsetzung bis spätestens 31.7. **vollständig** vorliegen. Bis dann müssen allfällig fehlende Unterlagen nachgereicht und Klärungsfragen beantwortet sein. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Eingabe.

Wofür kann ein Antragsgesuch gestellt werden?

Die Bereiche, für die Unterstützung beantragt werden kann, sind in der Verordnung in §36 aufgeführt. Es können auch mehrere Bereiche miteinander kombiniert werden. Die Richtlinien für die Eingabe befinden sich ebenfalls in der Verordnung. Zurückliegende oder bereits bestehende Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Können von derselben Gemeinde auch mehrere Vorhaben pro Jahr eingereicht werden oder jedes Jahr wieder neue?

Pro politische Gemeinde oder Kirchgemeinde einer Landeskirche kann jedes Jahr ein Gesuch (nach Bedarf mit verschiedenen Teilprojekten) eingereicht werden. Für jedes Teilprojekt muss eine separate Abrechnung erstellt und mit Einzahlungsschein eingereicht werden. Zu beachten ist der Eingabetermin.

Kann der Aufbau einer gesamten Jugendarbeit unterstützt werden?

Der Aufbau einer nicht (mehr) vorhandenen Jugendarbeit in einer Gemeinde kann als Pilotphase von höchstens drei Jahren Dauer eingereicht werden. Danach sollte die Jugendarbeit in der Gemeinde verankert sein und von dieser getragen werden. Im Rahmen einer solchen Pilotphase können verschiedene Unterstützungsbereiche eingereicht werden, so z.B. die Erarbeitung eines Jugendleitbildes oder eines Konzepts, Fachbegleitung, Lohnkosten für Jugendbeauftragte sowie für Jugendarbeitende, mobile Infrastruktur, welche von Jugendlichen genutzt wird, Gelder für Jugendprojekte wie auch für Evaluationen.

Was versteht man unter einem Konzept?

Ein Konzept dient zur genauen Planung eines umfangreichen Vorhabens, beispielsweise für den Aufbau der Jugendarbeit in der Gemeinde oder grössere Projekte. Es beinhaltet Ausgangslage, Situations- und Umfeldanalyse (von Vorteil), Ziele, Zielgruppen, Massnahmen und Methoden, Zeitplan, Budget, Finanzplan, Evaluation (evtl. mit Indikatoren), Trägerschaft und beteiligte Personen oder Organisationen. Falls externe Unterstützung benötigt wird, um ein Konzept zu erstellen, können die entstehenden Kosten nach §67b eingereicht werden.

Was müssen wir bei der Erarbeitung des Budgets beachten?

Eine seriöse Vorabklärung der entstehenden Kosten ist sehr wichtig, da gesprochene Gelder, welche nicht benötigt werden, ersatzlos verfallen und anderen Projekten nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Budgetposten sollten also unbedingt auf Offerten beruhen, nicht auf Schätzungen. Lohnkosten für Jugendarbeitende in Pilotphasen von Projekten beinhalten Nettolohn und Sozialversicherungskosten, welche belegt werden müssen. Es ist zudem sinnvoll, im Vorfeld genau zu klären, welche Eigenleistungen und welche Leistungen durch Dritte erbracht werden. Zeichnen sich Verzögerungen oder Abweichungen gegenüber der Eingabe ab (inhaltlicher, finanzieller Art etc.), müssen diese umgehend kommuniziert werden.

Wie sollen wir den Finanzplan erstellen, wenn wir nicht wissen, wie viel Geld wir vom Kanton erwarten können?

Die Gemeinde sollte von Bedarf und Bedürfnissen sowie von den Kosten ausgehen, die sie tragen kann. Der Kanton kann im Sinne einer Anschubfinanzierung mit einer Maximaldauer von drei Jahren bis zu 40 % der förderberechtigten Kosten unterstützen. Dies hängt aber davon ab, ob die Kosten den Richtlinien der Verordnung zu §67b entsprechen und wie viele weitere Vorhaben vom Kanton unterstützt werden.

Bis wann können wir mit einem Entscheid zu unserem Gesuch rechnen?

Die Entscheide werden jeweils ca. Mitte Oktober versandt.

Wie geht die Auszahlung eines gesprochenen Beitrages vor sich und wann können wir damit rechnen?

Die Abschlussunterlagen müssen vollständig vorliegen. Für sämtliche bewilligten Budgetposten müssen in der Abrechnung die budgetierten Zahlen den effektiven gegenübergestellt werden. Falls sich bei der Projektumsetzung Verzögerungen oder Abweichungen gegenüber der Eingabe abzeichnen (inhaltlicher, finanzieller Art etc.), informieren Sie uns bitte umgehend. In der Abrechnung müssen die Abweichungen bezeichnet und begründet werden. Sämtliche Belege müssen vorhanden, kontiert, visiert und dem entsprechenden Budgetposten zugeordnet sein (durchnummeriert). Lohnkosten (Nettolohn und Sozialversicherungskosten) für Jugendarbeitende in Pilotphasen müssen belegt werden können.

Die zuständige Person der Gemeinde oder Kirchgemeinde, welche das Antragsformular unterschrieben und eingereicht hat, bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die Abrechnung korrekt ist. Es wird für jedes Teilprojekt eine separate Abrechnung inklusive Einzahlungsschein benötigt. Bei Vollständigkeit der Abschlussunterlagen trifft die Auszahlung innerhalb von ca. drei Monaten bei den Gesuchstellenden ein.

Wir wollen mit einer anderen Gemeinde zusammen kinder- und jugendfördernde Massnahmen durchführen. Können wir über §67b Gelder beantragen?

Ja, eine Gemeinde übernimmt die Gesuchseingabe und Abrechnung.